

BGE 105 V 98

Bundesgericht (BGE), 1979-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_105_V_98

FR: ATF 105 V 98

IT: DTF 105 V 98

Regeste

Regeste Art. 17 Abs. 1 AIVV. Die Befreiung vom Beschäftigungsnachweis gilt nur für jene arbeitslosen Tage, die innerhalb der Frist von 365 Tagen liegen, die am 1. Tag nach dem Studienabschluss zu laufen begonnen hat.

Regeste Art. 17 al. 1 OAC. La dispense de l'obligation de justifier d'une activité soumise à cotisation ne vaut que pour les jours de chômage compris dans la période de 365 jours à compter du premier jour suivant la fin de la formation.

Regesto Art. 17 cpv. 1 OAD. L'esonero dall'obbligo di giustificare un'attività sottoposta a contribuzione vale solo per i giorni di disoccupazione compresi nel periodo di 365 giorni a partire dal primo giorno seguente l'uscita dalla scuola.

Erwägungen

E. 1

Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass der Versicherte, der erstmals im Kalenderjahr einen solchen Anspruch geltend macht, nachweist, dass er in den 365 Tagen vor der Geltendmachung während mindestens 150 vollen Arbeitstagen eine genügend überprüfbare Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt hat, für die er beitragspflichtig war (Art. 9 Abs. 2 AIVB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 lit. b AIVG und Art. 12 Abs. 1 AIVV). Eine Ausnahme von dieser Regel statuiert der auf die Delegationsnorm des Art. 9 Abs. 5 AIVB sich stützende Art. 17 AIVV. Nach dessen Absatz 1 sind Personen im Alter BGE 105 V 98 S. 100 von mindestens 15 Jahren, die nach Schulaustritt, nach einer beruflichen Ausbildung an einer Schule oder nach einer branchenüblichen Anlehre wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse keine zumutbare Beschäftigung als Arbeitnehmer finden, "für die Dauer von höchstens einem Jahr seit Schulaustritt oder Abschluss bzw. Abbruch der Ausbildung" vom Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung befreit, sofern sie sich der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung stellen. Umstritten ist im vorliegenden Fall vor allem die Grundsatzfrage, wie lange sich die Befreiung vom Beschäftigungsnachweis auswirkt. Während der Beschwerdeführer die Auffassung vertritt, es genüge, dass der Taggeldanspruch innerhalb des dem Studienabschluss folgenden Jahres geltend gemacht werde, damit der Leistungsansprecher ohne Beschäftigungsnachweis im betreffenden Kalenderjahr in den Genuss der gesetzlich vorgesehenen jährlichen Höchstzahl von 150 Taggeldern gelangen könne, meinen Kasse und Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, die Befreiung vom Beschäftigungsnachweis gelte nur für jene Arbeitslosentage, die innerhalb des Jahres nach Studienabschluss liegen. Die I. Kammer des Eidg. Versicherungsgerichts hat die aufgeworfene Grundsatzfrage dem Gesamtgericht unterbreitet, das sie mit Beschluss vom 10. Januar 1979 im folgenden Sinne beantwortet

hat: Die Befreiung vom Beschäftigungsnachweis im Sinne von Art. 17 Abs. 1 AIVV gilt nur bezüglich jener Arbeitslosentage, die innerhalb der 365 Tage liegen, welche dem Studienabschluss folgen. Für eine allfällige Arbeitslosigkeit nach Ablauf dieser 365 Tage muss der Versicherte den üblichen Beschäftigungsnachweis gemäss Art. 9 Abs. 2 AIVB bzw. Art. 12 Abs. 1 AIVV erbringen. Im übrigen ist festzuhalten, dass diese Frist nicht mit dem letzten Studientag zu laufen beginnt, sondern dass ihr erster Tag mit jenem Tag zusammenfällt, welcher dem letzten Studientag folgt.

E. 2

Philippe Dardenne hat sein Universitätsstudium in Kiel am 2. Juli 1976 beendet. Die 365tägige Frist, innert der er nachweisfrei Arbeitslosenentschädigung beziehen könnte, begann somit am 3. Juli 1976 - und nicht, wie die Vorinstanz meint, am 2. Juli 1976 - zu laufen und endete am 2. Juli 1977. Indessen macht der Beschwerdeführer bloss für die Zeit ab 29. Juni 1977 Taggelder geltend, weshalb er nach den Darlegungen in Erwägung 1 lediglich für die arbeitslose Zeit vom BGE 105 V 98 S. 101 29. Juni bis 2. Juli 1977 vom Beschäftigungsnachweis befreit ist. Personen, die gemäss Art. 17 AIVV vom Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung befreit sind, müssen aber vor dem erstmaligen Taggeldbezug 25 Sonderkarenztage bestehen (Art. 29 Abs. 1 AIVV). Da somit die Tage vom 29. Juni bis 2. Juli 1977 Sonderkarenztage sind, ist der Taggeldanspruch für diese Zeit zu verneinen. In diesem Sinne muss der angefochtene Entscheid von Amtes wegen korrigiert werden.

E. 3

Für die arbeitslosen Tage ab 3. Juli 1977 kann der Beschwerdeführer bloss dann Taggeld beanspruchen, wenn er für die vorangegangenen 365 Tage 150 Tage beitragspflichtiger Beschäftigung nachzuweisen vermag. Dies trifft aber nicht zu, so dass auch vom 3. Juli 1977 hinweg kein Taggeldanspruch besteht. Dispositiv Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. Die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des Entscheides der Schiedskommission für die Arbeitslosenversicherung des Kantons Basel-Stadt vom 28. Februar 1978 werden aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.